Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 93. Freitags, den 23. October 1840.

Beiträge
zur Lehre vom Büchernachdruck
von
Dr. Albert Berger.
(Fortsetzung.)

So viel scheint durch die von Gräff beigebrachten Zeugnisse erwiesen, daß die Ansicht: „es gehe durch den Verlagscontract das volle Eigenthum des Werkes auf den Verleger über", wenigstens unter den Buchhändlern [14]) sehr verbreitet war. Allein wir brauchen nur die Resultate dieser Ansicht ins Auge zu fassen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sie falsch sei.

Ist der Verleger wirklich Eigenthümer geworden, so müssen ihm auch die Rechte des Eigenthümers zustehen; er muß das Recht haben, das Werk abzuändern, er muß das Recht haben, es zu vernichten. Wer aber wird wohl glauben, daß der Schriftsteller diese Rechte auf den Verleger habe übertragen wollen? Ich gebe gern zu, daß viele Schriftsteller einzig und allein durch pecuniäre Vortheile zur Ausarbeitung eines Werkes und zu dessen Herausgabe bewogen werden; allein ich bin auch fest überzeugt, daß die Mehrzahl sich durch andre Motiven leiten läßt; sei es Liebe zur Sache, sei es Eitelkeit. Und was würden diese Alle sagen, wenn ihr Werk entweder gar nicht, oder, was vielleicht noch schlimmer ist, entstellt, verstümmelt erschiene! Was sollte aus der Wissenschaft werden, wenn die genannten Rechte dem Verleger wirklich zuständen! Hätte es dann der Verleger nicht in seiner Gewalt, das aufkeimende Genie zu unterdrücken, indem er dessen Werk entweder gar nicht, oder mit fehlerhaften Zusätzen erscheinen ließe?

Man wende mir nicht ein, es sei das Alles so gegen den Vortheil des Verlegers, daß er nie seine Rechte auf diese Art mißbrauchen werde. Es genügt, dargethan zu haben, daß er es könnte, wenn er Eigenthümer wäre.

14) Daß weder die Philosophen, noch die Juristen in ihrer Mehrheit diese Ansicht theilten, werde ich unten zeigen.

Und warum sollte es außer dem Bereich der Möglichkeit liegen, daß ein Verleger von den genannten Rechten Gebrauch mache? Das Interesse des Einzelnen ist so mannichfaltig, daß Niemand zu beurtheilen vermag, was im Interesse des Andern liegt. Nehmen wir nur z. B. den leicht zu denkenden Fall, daß der Verleger die Ueberzeugung habe, seine Zusätze zu einem Werke, oder seine Abänderungen desselben, würden dem Werke vortheilhaft sein [15]).

Ich glaube aber auch nicht einmal, daß die Ansicht „der Verleger sei Eigenthümer des Werkes" unter den Buchhändlern wirklich so allgemein verbreitet gewesen ist, als sich aus einer oberflächlichen Uebersicht der dem Gräff'schen Werke beigefügten Gutachten zu ergeben scheint. Prüfen wir diese Gutachten genauer, so finden wir in vielen derselben eine Vermischung der Begriffe: Verlagsrecht und Eigenthum am Werke. Nur ein immerwährendes Verlagsrecht, nicht das Eigenthum des Werkes, scheinen Viele in Anspruch zu nehmen, und dasselbe ist auch der Fall mit Gräff selbst. Es würde mich zu weit führen, wollte ich diese meine Ansicht aus den verschiedenen Gutachten selbst rechtfertigen; ich will mich darauf beschränken, eine Stelle aus Gräff anzuführen, aus der sich unumstößlich ergiebt, daß er für den Verleger nicht das Eigenthum, sondern nur ein immerwährendes Verlagsrecht in Anspruch nimmt. Seite 48 führt Gräff eine Stelle des Cella an, in der es heißt: „Ich (der Schriftsteller) bin der Eigenthümer, mein Verleger ist der Beständner, dem ich die volle Nutznießung durch eine immerwährende Verpachtung überlassen

15) Daß von den genannten Rechten wirklich Gebrauch gemacht worden ist, beweist das in dem Gräff'schen Werke S. 94 u. 95 angeführte Zeugniß des Buchhändlers Friederich Schneider, wo es unter andern heißt: „Ich selbst habe von einem ungebundenen Autor ein Manuscript ohne Bedingung erkauft; und da ich nachher fand, daß es Anzüglichkeiten gegen eine Person, die ich schätze, enthielt, so verbrannte ich's, als mein Eigenthum, im Ofen, und es kann also niemals gedruckt werden."